

Verfahren Schlichtungskommission bei Antrag Person außerhalb Konsenses

Antragsteller*innen:

- PG-Struktur (Am Tag des Beschlusses die Vorschläge in dieser Form einzubringen waren anwesend: Thomas Eberhardt-Köster, Harald Porten, Jakob Migenda, Carmen Junge und Tamara Hanstein)
- Aaron Gerdes (Junges Attac, Moderationsgruppe des Erneuerungsprozesses, Mitglied Schlichtungskommission, Mitglied des Rates)

Der Ratschlag möge beschließen, dass das Verfahren zur Feststellung, dass sich Personen außerhalb des Attac-Konsenses befinden (3.4.4.2), wie folgt präzisiert wird:

(1) Die Schlichtungskommission beschließt über den Antrag des Koordinierungskreises.

(2) Stimmt die Schlichtungskommission dem Antrag zu, ist damit festgestellt das die Personen oder Gruppen außerhalb des Attac-Konsenses stehen.

(3) Kommt die Schlichtungskommission zu der Bewertung, dass die Betroffenen innerhalb des Attac-Konsenses sind, so hat sie es dem Koordinierungskreis mitzuteilen. Schlichtungskommission und Koordinierungskreis haben sich auf andere Ordnungsmaßnahmen zu einigen.

(4) Kommt es zu einer Einigung, sind die beschlossenen Maßnahmen umzusetzen.

(5) Kommt es zu keiner Einigung, entscheidet die Schlichtungskommission. Die von der Schlichtungskommission beschlossenen Maßnahmen werden umgesetzt bzw. die eventuell vorläufigen Maßnahmen des Koordinierungskreises angepasst.

(6) Anschließend sind die Beteiligten über das Ergebnis zu informieren.

Begründung

Bisher ist das Vorgehen der Schlichtungskommission deutlich präziser für Ordnungsmaßnahmen definiert als für die Feststellung, dass sich Personen außerhalb des Attac-Konsenses befinden. Da Letzteres aber eigentlich die schwerere Anschuldigung ist sollte es dabei mindestens genauso viele Hürden geben wie bei Ersterem.